



Merkblatt:

Einrichtungen des betreuten Wohnens (Stand 1. Januar 2022)

Per 1. Januar 2017 trat die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000,) vom 8. Dezember 2015 in Kraft. Die Teilrevision schafft die gesetzliche Grundlage um im betreuten Wohnen anfallende Kosten den Mieterinnen und Mietern als Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen vergüten zu können. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die Anerkennung der Einrichtung durch das Gesundheitsamt.

Das vorliegende Merkblatt gibt Interessenten einen kurzen Überblick über die Anerkennungsvoraussetzungen für Einrichtungen des betreuten Wohnens. Zudem wird dargelegt, welche Kosten Mieterinnen und Mietern von anerkannten Einrichtungen des Betreuten Wohnens durch Ergänzungsleistungen vergütet werden können.

Für weitere Informationen zum Betreuten Wohnen im Allgemeinen, zur Projektentwicklung usw. wird auf die Broschüre des Gesundheitsamtes "Zwischen Heim und Daheim" verwiesen. Die Broschüre ist als PDF unter www.gesundheitsamt.gr.ch sowie unter www.alter.gr.ch publiziert.

Für weiterführende Informationen kann das Gesundheitsamt, Fachstelle Spitex und Alter, kontaktiert werden.

Kantonale Anerkennung von Einrichtungen des betreuten Wohnens:

Einrichtungen des betreuten Wohnens können ohne Anerkennung betrieben werden. Eine Anerkennung durch das Gesundheitsamt Graubünden ist jedoch Voraussetzung, damit Mieterinnen und Mietern die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung sowie die Kosten der Grundbetreuung durch die Sozialversicherungsanstalt (SVA) vergütet werden können. Anspruch auf die Vergütung der Mehrkosten haben Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, wenn sie in einer anerkannten Einrichtung des betreuten Wohnens leben und pflegerische, betreuerische, hauswirtschaftliche Leistungen oder Mahlzeiten durch einen Dienst der häuslichen Pflege oder einer anerkannten Pflegefachperson beziehen.

Anerkennungsvoraussetzungen:

- Die Bauten entsprechen den anerkannten Fachnormen für hindernisfreies Bauen, Norm SIA 500 sowie dem Merkblatt des Gesundheitsamtes "Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des betreuten Wohnens".
- Die Einrichtung mindestens sechs Wohneinheiten pro Standort umfassen. Die Mindestzahl der Wohneinheiten kann unterschritten werden, wenn die Einrichtung an ein Angebot für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen am gleichen Standort angeschlossen ist.
- Die Grundbetreuung umfasst mindestens folgende Leistungen:
Die Betreuungsperson muss an mindestens drei Werktagen während mindestens einer Stunde vor Ort in der Einrichtung anwesend sein sowie an Werktagen während mindestens fünf Stunden telefonisch erreichbar sein. Die Betreuungsperson koordiniert und organisiert bei Bedarf die Hilfsdienste sowie einen 24-Stunden-Notruf.

Anerkennungsverfahren:

Die kantonale Anerkennung wird durch das Gesundheitsamt Graubünden erteilt.

Dem Gesuch für neue Projekte sind folgende Unterlagen beizulegen:

- **Bestätigung** der Bauberatungsstelle der Pro Infirmis Graubünden, über die Erfüllung der baulichen Anforderungen
- Betriebskonzept

Dem Gesuch für bestehende Einrichtungen des betreuten Wohnens sind folgende Unterlagen beizulegen:

- **Bericht** der Bauberatungsstelle der Pro Infirmis Graubünden über Einhaltung der Vorgaben der baulichen Anforderungen
- Betriebskonzept

Detaillierte Angaben zum Anerkennungsverfahren unter: Gesuch Anerkennung Einrichtungen des Betreuten Wohnens unter www.gesundheitsamt.gr.ch sowie www.alter.gr.ch.

Gebühren:

Die Gebühr für die Erteilung der kantonalen Anerkennung an Einrichtungen des betreuten Wohnens beträgt je nach Aufwand 500 bis 2000 Franken.

Veröffentlichung:

Die Liste der anerkannten Einrichtungen wird auf der Homepage des Gesundheitsamtes unter www.gesundheitsamt.gr.ch sowie unter www.alter.gr.ch, publiziert.

Hinweise zur Finanzierung

Die bei den jährlichen Ergänzungsleistungen maximal anerkannten Mietkosten sind abhängig von der Mietzinsregion, Wohnform und Anzahl Personen im Haushalt. Für Mehrkosten des altersgerechten Wohnens können zusätzlich bis zu Fr. 10.-- pro Tag als Krankheits- und Behinderungskosten zu den Ergänzungsleistungen vergütet werden.

Die Kosten der Grundbetreuung sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragen. Diese Kosten können bis zu einer Höhe von Fr. 10.-- pro Tag als Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen vergütet werden. Die Kosten der Grundbetreuung sind separat auszuweisen. Hierzu ist eine Vereinbarung zur Grundbetreuung zwischen der Einrichtung und der Bewohnerin bzw. dem Bewohner abzuschliessen. Der wesentliche Inhalt der Vereinbarung kann der Mustervereinbarung entnommen werden, welche unter www.gesundheitsamt.gr.ch publiziert ist. Die Kosten der Grundbetreuung sind im Formular der SVA zu deklarieren.

Antrag Ergänzungsleistungen SVA:

Der Antrag für Ergänzungsleistungen nach Art. 16a ABzKELG ist der Sozialversicherungsanstalt (SVA) einzureichen. Das Gesuchsformular kann bei der SVA unter folgendem Link bezogen werden: <http://www.sva.gr.ch/el-formulare-de.html>.